

# Scheidung trifft auch die Firma

Um bei einer Scheidung einen finanziellen Schiffbruch zu vermeiden, müssen Unternehmerehepaare einiges beachten. Worauf es ankommt und welche Vorkehrungen man besser trifft – Experten geben Tipps. VON THERESA KOPPER

» Es gibt ein Sprichwort, das vor allem für wohlhabende Paare schlagend wird, nämlich dann, wenn sie ihre Trennung einleiten. Es heißt: „Liebe rostet, Liebe kostet“. Auch das Ehepaar Martin und Andrea S. kann davon ein Lied singen. Zehn Jahre lang haben sie nicht nur ihren Alltag und die Kindererziehung gemeinsam gemeistert, sondern auch erfolgreich ein mittelgroßes Unternehmen geführt – Wohlstand inklusive. Doch dann passierte es plötzlich: Das Rosa in der Brille verblasste und für die gemeinsame Zukunft sah man schwarz. Und das gemeinsame Unternehmen? Um dieses brach ein jahrelanger Rosenkrieg vor Gericht aus. Keiner der beiden Partner wollte seinen Anteil abtreten, weder um einen Abtretungspreis noch um eine Ausgleichszahlung hat man sich im Vorhinein Gedanken gemacht. Letztlich konnte man zwar eine Einigung erzielen, die wirtschaftlichen Einbußen waren aber groß.

**Geschichten wie diese** kennt Buchautorin und Rechtsanwältin Birgit Leb zur Genüge. Dabei könnten sowohl Nerven als auch Finanzen im Falle einer Scheidung erheblich geschont werden, wenn man bereits am Anfang der privaten als auch beruflichen Bindung einige Punkte klarstellt. „Der wichtigste Rat ist, schon vor der Eheschließung einen Ehevertrag abzuschließen, in dem man Unterhaltsansprüche als auch die Vermögensaufteilung für den Fall einer Scheidung festlegt.“ Es handelt sich dabei um einen Notariatsakt, in dem festgehalten ist, wer im Fall einer Scheidung was bekommt und worauf im Fall einer Scheidung verzichtet werden sollte. Gibt es einen solchen nicht, gelten grundsätzlich folgende Prinzipien: Jeder Ehe-

partner behält sein vor der Ehe erworbenes Vermögen sowie auch jenes, welches ihm während der Ehe von dritter Seite geschenkt worden ist oder er in dieser Zeit geerbt hat. Das während der Ehe erworbene Vermögen und das sogenannte eheliche Gebrauchsvermögen wird geteilt. Die Gerichte gehen hier nach dem Prinzip der „Billigkeit“ vor, sie teilen also nicht unbedingt streng nach 50:50. Dem weichenden Ehepartner wird eine Ausgleichszahlung zuerkannt. Und jener Partner, der mehr verdient, muss unter Umständen dem anderen Unterhalt bezahlen.

**Hat ein Ehepaar** nicht nur privates Vermögen, sondern auch ein Unternehmen, sieht die Sache noch einmal anders aus. Unternehmen beziehungsweise Unternehmensanteile, sofern es sich um keine bloßen Wertanlagen handelt, sind von der beschriebenen Aufteilungsregel nämlich ausdrücklich ausgenommen. „Das hat den Sinn, dass Betriebe aufgrund einer privaten Trennung der Chefs nicht zerschlagen werden und Arbeitsplätze erhalten bleiben“, erklärt die Scheidungsexpertin und Rechtsanwältin Carmen Thornton. „Eindeutige Regelungen für den Fall der Scheidung zu treffen, ist für Unternehmerehepaare deshalb umso wichtiger.“ Selbst dann, wenn der Betrieb von beiden gemeinsam aufgebaut wurde und beide Gesellschafter von diesem sind. Das Unternehmen beziehungsweise die Anteile müssen in einem solchem Fall nämlich nicht 50:50 aufgesplittet werden. Wie und ob eine Aufteilung erfolgt, kommt auf jene Vereinbarungen an, die in erster Linie im Gesellschaftsvertrag getroffen wurden. Und im Idealfall stehen in diesem klare Exit-Regelungen. „Bei einer Trennung kommt



Rechtsanwältin Carmen Thornton



„Unternehmen und Ehe“-Buchautorin Birgit Leeb



Rechtsanwalt Günther Loibner

es nämlich üblicherweise zu einem Vertrauensverlust, der oft dazu führt, dass man nicht mehr gemeinsam in einem Betrieb arbeiten möchte. Sich also schon im Vorfeld Gedanken darüber zu machen, wer im Fall der Scheidung das Unternehmen weiterführt und wie der Abtretungspreis für den ausscheidenden Partner zu berechnen ist, ist essenziell“, sagt Thornton und fügt hinzu: „Die Höhe des Abtretungspreises hängt hier vor allem auch vom Wert des Unternehmens ab. Es gibt aber verschiedene Möglichkeiten und Ansätze ein Unternehmen zu bewerten. Deshalb sollte man auch die Methode der Bewertung vorab festlegen. Das kann spätere Streitigkeiten ebenfalls verhindern.“

**Ein weiterer wichtiger Punkt** ist die „Ausgleichszahlung“, die dem Nicht-Unternehmer Ehegatten dann zusteht, „wenn bis zu zwei Jahre vor der Scheidung eheliche Ersparnisse in das Unternehmen geflossen sind“, erklärt Birgit Leeb. Hat also ein Partner beispielsweise 100.000 Euro aus dem gemeinsamen Sparbuch in das Unternehmen fließen lassen, muss er bei der Scheidung 50.000 Euro an den anderen Ehegatten als Wert des Fehlenden bezahlen. Da dies in der Praxis aber meist nicht ganz einfach zu beweisen ist, rät Leeb auch hier im Gesellschafts- oder Ehevertrag eine Regelung für diese Ausgleichszahlung festzulegen. Ganz uneingeschränkt darf man in diesem Zusammenhang aber sowieso nicht agieren: So darf der Bestand des Unternehmens nicht durch die Aufteilung gefährdet werden, sonst kann die Ausgleichszahlung auch reduziert werden oder sogar entfallen. Außerdem muss man überprüfen, wie weit es sich bei den Investitio-

nen um Gewinne handelt, die aus dem Unternehmen stammen. Und für den Fall, dass das Unternehmen nur einem Ehepartner gehört, muss sich der nicht unternehmerische Gatte alle Vorteile anrechnen lassen, die er während der Ehe aus dem Unternehmen gezogen hat, etwa einen luxuriöseren Lebensstil. „Gibt es keine genauen Aufzeichnungen und Vereinbarungen dazu, führt das in der Praxis zu massiven Unsicherheiten und natürlich zu jeder Menge Streit“, weiß auch Thornton.

Gedanken machen sollte man sich zudem auch über die Festlegung der Stimmrechte und Entscheidungsbefugnisse. „Wenn es sich beispielsweise um eine Arztpraxis handelt, die gemeinsam von einer Ärztin und einem Ordinationsgehilfen als Ehepaar betrieben wird, dann muss die Ärztin im Streitfall wichtige Entscheidungen treffen, weil das Unternehmen an ihrer Zulassung hängt. Bei Unternehmen mit gleichberechtigten Partnern ist das schwieriger und trotzdem unerlässlich, um den Fortbestand des Betriebs auf keinen Fall maßgeblich zu gefährden.“

**Ein Sonderfall sind Immobilien.** Wird eine Unternehmensliegenschaft, also beispielsweise ein Bauernhof oder eine Ordination, auch als Ehewohnung genutzt, fällt dem scheidenden Partner bis zum Zeitpunkt der Aufteilung ein Wohnrecht und beim Auszug ein finanzieller Ausgleich zu. Werden jedoch beispielsweise mehrere Wohnungen zu gewerblichen Zwecken vermietet, zählen diese Wohnungen laut Gesetz nicht zum Ehevermögen und müssen nicht aufgeteilt werden.

Streitigkeiten gibt es auch immer wieder, was den gemeinsamen Namen betrifft. Derje-

nige, der bei der Hochzeit den Nachnamen des anderen angenommen hat, darf diesen nämlich auch nach Scheidung weiterführen und daher damit auch ein Unternehmen betreiben. „Als Unternehmer kann man sich durch die Eintragung in das Firmenbuch aber seinen werbewirksamen Namen schützen lassen“, rät Thornton, da in diesem aufgrund der Verwechslungsgefahr derselbe Name nicht zwei Mal zulässig ist.

**Eine besondere Stellung** kommt Paaren zu, die nicht verheiratet sind, sondern in einer Lebensgemeinschaft leben. „In solchen Fällen empfehle ich bei der Schaffung von gemeinsamen Vermögen einen Partnerschaftsvertrag insbesondere, weil es hier für die Aufteilung des privaten Vermögens keine klaren gesetzlichen Vorgaben gibt“, sagt Leb. „Für die Aufteilung des gemeinsamen Unternehmens kommt es natürlich wieder auf den Gesellschaftsvertrag an.“ Haben beide Partner Geld und Arbeit in das Unternehmen gesteckt, sollten also, wie bei Ehepartnern im Idealfall auch, beide Gesell-

schafter werden und im Gesellschaftsvertrag stehen, um vertraglich abgesichert zu sein. Ansonsten muss man sich im Streitfall über die Annahme einer stillschweigend vereinbarten Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kurz „GesBR“ (die Teilung erfolgt dann quotenmäßig nach dem Verhältnis der Einlagen) behelfen. Im Streitfall muss oft ein Sachverständiger herangezogen werden, der den Wert der „Einlage“ bestimmt, was, wie Birgit Leb betont, „aber wiederum eine Menge Geld kosten kann.“ ■



#### Buchtipps

Wer am Beginn einer privaten und beruflichen Bindung vorsorgt, könne teure Gerichtsverfahren im Fall einer Scheidung vermeiden, meint Birgit Leb und zeigt, was Unternehmerpaare vorab regeln sollten.

**LexisNexis ARD ORAC Verlag, 39 Euro**

## So teuer kann die Scheidung sein

Wenn reiche Paare wie Bill und Melinda Gates die Scheidung einreichen, fließt viel Geld



**Nach 27 Jahren lassen sich Bill und Melinda Gates scheiden**



**Jeff und MacKenzie Bezos: Sie bekam 36 Milliarden**



**Bei Bernie und Slavica Ecclestone floß viel Geld**

Bernie Ecclestone weiß es, Jeff Bezos ebenfalls und seit Kurzem auch Bill Gates: Hat man im Laufe seines Lebens viel Geld angespart, kann einem das bei einer Scheidung teuer kommen. Bezos etwa trennte sich 2019 von seiner Frau MacKenzie, deren Aktienpaket bei der Scheidung mit rund 36 Milliarden US-Dollar bewertet wurde. Dabei hätte sie noch um einiges mehr abstauben können. Laut Rechtsprechung im US-Bundesstaat Washington, wo das Paar seinen Hauptwohnsitz hatte, hätte ihr demnach die Hälfte des Vermögens zugestanden, das weit über die 36 Milliarden hinausging. Weit weniger Geld war bei der Scheidung von Bernie

Ecclestone im Spiel. Als er sich 2009 von seiner Frau Slavica trennte, soll sie rund eine Milliarde Pfund erhalten haben. Allerdings floss danach auch viel Geld in die andere Richtung. Zeitungen meldeten 2014, dass Slavica jedes Jahr 100 Millionen Dollar aus ihren Stiftungsvermögen an ihren Ex-Mann zahlte. Und bei den Gates? Wer was bekommt, ist noch unklar. Der ehemals reichste Mann der Welt und seine Noch-Ehefrau sollen jedenfalls keinen Ehevertrag haben, das Vermögen soll anhand einer Trennungsvereinbarung aufgeteilt werden. Die Arbeit ihrer Gates-Stiftung wollen sie gemeinsam fortsetzen.

## Die gute Seele – für den anderen

Wenn eine/r sich für die Karriere des anderen aufopfert, braucht es klare Verhältnisse.

Er macht Karriere, steigt zum Manager eines Konzerns auf oder gründet selbst eine Firma. Kurzum: Er verdient das große Geld, während sie sich, oft trotz guter Ausbildung, um das gemeinsame Haus und die Erziehung der Kinder kümmert. So oder so ähnlich sieht es in vielen Ehen auch heute noch immer aus. Und wenn es dann zur Scheidung kommt? Immer wieder gibt es Gerüchte, dass Frauen in solchen Fällen finanziell schlecht aussteigen, vor allem wenn sie davor nicht ehevertraglich einiges zu ihren Gunsten geregelt haben. Ist das wirklich so?

**Klare Regelungen** Das Gesetz jedenfalls sieht für solche Fälle klare Regelungen vor, sowohl was den Unterhaltsanspruch als auch die Aufteilung des erwirtschafteten Vermögens angeht. Bei Ersterem gibt es eine besondere Bestimmung für Ehepartner, die aufgrund der Erziehung von kleinen Kindern nicht erwerbstätig sein können (oder nahe Angehörige pflegen). In diesem Fall kann ein verschuldungsunabhängiger Unterhaltsanspruch zustehen. Dabei geht man grundsätzlich davon aus, dass der unterhaltsberechtigter Ehepartner aufgrund der Kindererziehung nicht für den eigenen Lebensunterhalt sorgen kann. Zudem besteht ein Unterhaltsanspruch für die Ehefrau, wenn diese während der Ehe für die Haushaltsführung zuständig war und nun kein eigenes Einkommen erwirtschaften kann. „Der Unterhaltsanspruch beträgt 33 Prozent vom durchschnittlichen Einkommen des verdienenden Ehegatten oder 40 Prozent abzüglich des eigenen Einkommens, wenn beide Ehegatten arbeiten, wobei der zu leistende Kindesunterhalt und andere Unterhaltsverpflichtungen prozentmäßig berücksichtigt wird“, erklärt Birgit Leb. „Der Ehegattenunterhalt steht in Österreich unbefristet – bis zur Wiederverhehlung (beim Eingehen einer Lebensgemeinschaft ruht dieser) zu.“ Weniger Spielraum gibt es hingegen bei jenem Geld, das während der Ehe erwirtschaftet wurde. Hier ist die Wertschöpfung in der Ehe aufzuteilen. Konkret bedeutet das, dass das Vermögen zu gleichen Teilen gesplittet wird. Ab wann dieser sogenannte „Zugewinn“ relevant ist, gibt die Judikatur vor: „Der relevante Zeitraum wird durch zwei Stichtage begrenzt: Einerseits das Datum der Heirat, andererseits der Zeitpunkt der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft beziehungsweise das Ende

des Verfahrens in erster Instanz“, sagt Leb.

**Partner als Mitarbeiter/in** Und wie sieht es aus, wenn ein Ehepartner nicht nur den gemeinsamen Haushalt und die Kindererziehung schmeißt, sondern auch noch im Unternehmen des anderen mitarbeitet? Auch hier gilt es vorzusorgen, um vor allem den nicht unternehmerisch tätigen Ehepartner abzusichern. Rechtsanwalt Günther Loibner rät, unbedingt von einem Angestelltenverhältnis Gebrauch zu machen. „Da geht es immerhin nicht nur um die regelmäßige angemessene Bezahlung, sondern auch um den Pensionsanspruch des mitarbeitenden Ehepartners.“ Zudem könne man die Ausgaben für den Ehepartner als Werbekosten geltend machen, was wiederum den zu versteuernden Gewinn verringere. „Ein Angestelltenverhältnis hat also durchaus für beide Seiten Vorteile.“ Und trotzdem sehe er immer wieder – gerade in landwirtschaftlichen Betrieben oder auch in Kleinstunternehmen – dass Ehepartner, in der Regel Frauen, ohne klar getroffene Vereinbarungen und Verhältnisse, praktisch auf Zuruf, im Betrieb des anderen mitarbeiten. „Zwar sieht das Gesetz für solche Fälle eine Abgeltung für die Mitwirkung im Unternehmen des anderen vor, deren Höhe von der eingebrachten Leistung des Ehepartners abhängt. In der Praxis ist das aber meistens sehr problematisch“, sagt Loibner. Das liegt unter anderem auch daran, dass es für den angestellten Ehegatten sehr schwierig sein kann, die Leistungen, die er in der Firma des anderen erbracht hat, überhaupt erst einmal nachzuweisen. Vieles werde dadurch einfach nicht abgegolten. Hinzu kommt, dass der nicht unternehmerische Ehepartner in der Regel auch kaum Möglichkeiten hat, in die Geschäftsgebarung des Unternehmens des anderen Einsicht zu nehmen. „Wenn man seinen Ehepartner also bei der Unternehmensgründung unterstützt und nicht selbst auch Gesellschafter oder Angestellter ist, ist man gut beraten, im Vorhinein in einem Ehevertrag für den Fall der Scheidung sämtliche Leistungen und Investitionen zu dokumentieren und zu regeln, wie diese im Fall der Scheidung abgegolten werden sollen, sonst ist man im Trennungsfall zumeist der Verlierer“, sagt Loibner. „Klar geregelte Verhältnisse sind gerade in einer Ehe, in der beide unternehmerisch tätig sind, das Um und Auf.“